



+ + + Infoticker 17.01.2023 + + +

Stempeln oder streiken

Wer ausstempelt, „streikt“ in seiner Freizeit

Jede Tarifrunde dasselbe Ritual: Die Gewerkschaften rufen zum Streik auf und die BA lässt eine Info an die Beschäftigten zum (natürlich nur aus Arbeitgebersicht) „richtigen Verhalten“ verteilen - **Stichwort: Ausstempeln.**

Klar ist, bei ganztägigen Streiks besteht keine Pflicht zur Nutzung der Zeiterfassungsgeräte – dies wird auch durch die BA nicht bestritten.

Es gibt aber unterschiedliche Auffassungen bezüglich Zeiterfassungsgeräten vor bzw. nach einer Streikteilnahme, wenn dieser **nicht den ganzen Tag** dauert. Die Arbeitgeberseite bejaht in diesem Fall die Pflicht jedes Beschäftigten, sich vor Beginn und nach Ende eines Arbeitskampfes aus- bzw. wieder einzustempeln.

Nach Auffassung der Gewerkschaften müssen sich Streikende grundsätzlich nicht am Zeiterfassungsgerät zum Streik „ausstempeln“. **Gestreikt wird während der Arbeitszeit** - wer sich ausstempelt, befindet



Die vbba-Mitglieder in BPR und BJA V BW unterstützen unsere gewerkschaftlichen Forderungen

10,5%
Mindestens 500€
200€ für Azubis
Unbefristete
Übernahme Azubis



der Pflicht zur Betätigung von wenn dieser **nicht den ganzen Tag**

sich aber in Gleit- bzw. Freizeit. Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen bzgl. des „Stempeln“ stehen sich seit Jahren gegenüber, ohne dass es eine einschlägige höchstrichterliche Entscheidung gibt.

Auch wenn es nicht notwendig ist, reicht es daher aus, der Führungskraft bzw. dem IS Personal mitzuteilen, dass man streiken geht bzw. war.

Beamtinnen und Beamte dürfen nicht streiken, sie können und sollten aber in ihrer Freizeit (Urlaub oder

Arbeitszeitguthaben) **solidarisch** unsere gewerkschaftlichen Aktionen unterstützen; dies darf vom Dienstherrn auch nicht verhindert werden.

Bitte beachten Sie auch das **Infoblatt** und den Flyer **„Rechte im Arbeitskampf“**.

Aktuelle Informationen zur Einkommensrunde und unseren Aktionen **hier**.

vbba – Mit Vielfalt Zukunft gestalten